

Territorien in der ökonomischen Entwicklung könnten gewiß nützliche Erkenntnisse fördern, jedoch sei dieses Blickfeld für eine bestimmte Funktion der Städte einerseits zu eng und andererseits zu weit. Territorial gebunden sei jede menschliche Tätigkeit. Das unter scheide die Stadt nicht von anderen Gemeinschaften. Ihre gesellschaftliche Organisation, die Struktur der Gesellschaftsbeziehungen, die das städtische Leben bestimmten, machten ihr Wesen aus (Dieter Hösel/Gerhard Köhler/Joachim Missewitz/Hans-Dietrich Moschütz, Die sozialistische Stadt als soziale Einheit. . ., S. 925/26).

c) **Drei Merkmale** haben nach der neuen Lehre die sozialistischen Betriebe einerseits, 10 die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände andererseits gemeinsam. Das erste besteht darin, daß sie als **Gemeinschaften**, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten, betrachtet werden. Sie werden also als Kollektive angesehen. Beide Kategorien haben politisch-sozialen Charakter. Für die kommunalen Gebilde liegt darin nichts Besonderes. Einen derartigen Charakter haben sie auch in nichtsozialistischen Ordnungen. Für Betriebe gilt das nicht. Es ist ein spezifisches Charakteristikum der sozialistischen Betriebe, daß sie wie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände als politisch soziale Kollektive angesehen werden. Das Wesen der sozialistischen Gesellschaft als einer produktionsorientierten Gesellschaft drückt sich so sinnfällig aus.

Das zweite Merkmal ist ihre **Eigenverantwortlichkeit**. Sie heben sich auch innerhalb derselben Kategorie voneinander ab und haben vor allem einen eigenen Leitungs- und Planungsmechanismus, sind also insofern selbständige Einheiten. Indessen ist die Eigenverantwortlichkeit nur im Rahmen der zentralen staatlichen Leitung und Planung gegeben, womit der Anschluß an Art. 9 Abs. 3 Satz 3 hergestellt wird (s. Rz. 31 zu Art. 9). Um jedes Mißverständnis auszuschließen, wurde nach der Verfassungsdiskussion Satz 1 entsprechend ergänzt (Bericht der Verfassungskommission, S. 703).

So wird als drittes Merkmal die **selbständige Stellung beider Kategorien relativiert**.

Der Begriff der Eigenverantwortlichkeit läßt an den hergebrachten Begriff der Selbstverwaltung denken, wie er noch in Art. 139 der Verfassung von 1949 im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet wurde. Indessen wird er für die Verhältnisse der DDR entschieden abgelehnt. Das Verhältnis zwischen zentraler Leitung und Planung einerseits und den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden andererseits dürfe weder mit Kategorien der bürgerlichen Theorie von der kommunalen Selbstverwaltung noch mit denen der administrativen Über- und Unterordnung erfaßt werden (Gert Egler, Sozialistische Demokratie und staatliche Leitung; Gert Egler/Wilhelm Hafemann/Lucie Haupt, Zum Aufbau und System der staatlichen Leitung, S. 551). Die Wirtschaft dürfe nicht in »Mosaikstücke« aufgelöst werden (Kurt Hager, Bericht des Politbüros an das 4. Plenum des ZK der SED).

2. Einordnung in das politische System.

a) Entsprechend den zur Zeit des Erlasses der Verfassung von 1968 allgemein vertretenen kybernetischen Vorstellungen (s. Rz. 31 zu Art. 9) wurde der **Betrieb** wie folgt in das gesamtgesellschaftliche System eingeordnet: »Der Betrieb bildet somit aus kybernetischer Sicht eine gegenüber ihrer Umwelt abgegrenzte, funktionstragende und realisierende Gesamtheit von technischen, ökonomischen und sozialen Elementen, welche durch Beziehungen miteinander verbunden sind« (Wolfgang Salecker, Ökonomische Kybernetik . . ., S. 29). Für die kommunalen Einheiten gilt sinngemäß dasselbe (Dieter Hösel/Gerhard